

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF**

Vom 21. Februar 2024

**§ 1 Änderung des Entgeltgruppenplans zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in
Kindertageseinrichtungen (SEEGP-BAT-KF)**

Der Entgeltgruppenplan zum BAT_KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SEEGP-BAT-KF) – Anlage 8 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 9. August 2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert

Die Vorbemerkung 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden, es sei denn es handelt sich um eingruppige Einrichtungen. Soweit dies durch Betriebserlaubnis vorgeschrieben wird, ist eine ständige Vertreterin der Leiterin zu bestellen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 21. Februar 2024 in Kraft.

Dortmund, 21. Februar 2024

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende